

DATA-Med Rheine KG
Postfach 1361

D-48403 Rheine

Inkasso-Auftrag

Schuldner _____ Geb.-Datum _____

gesetzl. Vertreter _____

Beruf/Branche _____

Anschrift _____

Telefon/Fax _____ e-Mail _____

Hauptforderung _____ Grund der Forderung _____

Rechnung(en) vom _____

Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe oder _____ % (Bankbescheinigung beifügen)

Mahnspesen _____ Datum der Mahnung(en) _____

Gläubiger _____

Anschrift _____

Bankverbindung _____

Die/der Unterzeichnende beauftragt die DATA-Med Rheine KG unter Anerkennung der umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Einzug der Forderung(en). Sie/er erklärt, soweit ihr/ihm bekannt, dass die Forderung unbestritten ist.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma DATA-Med Rheine KG:

1. Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alle Leistungen der Firma Data-Med Rheine KG (nachstehend kurz IKU [= Inkassounternehmen] genannt), erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

2. Auftragserteilung und Umfang des Auftrages

Das IKU wird mit der Einziehung voraussichtlich unbestrittener, vollständig belegter Forderungen, bei denen sich der Zahlungspflichtige gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB bereits in Verzug befindet (Einziehungsauftrag), oder mit der Überwachung bereits titulierter Forderungen beauftragt (Überwachungsauftrag).

Inkassoaufträge sollen auf dem umseitigen Auftragsformular entgegengenommen werden. Der Inkassovertrag kommt zustande, soweit das IKU nicht innerhalb einer Woche nach Übermittlung des Auftrags die Annahme ablehnt. Mit Erteilung des Inkassoauftrags erfolgen Schriftwechsel und Verhandlung mit dem Schuldner ausschließlich zwischen dem IKU und diesem.

Für die Einziehung von Forderungen im Ausland gelten besondere Konditionen. Hierfür ist ein Angebot bei dem IKU einzuholen.

3. Auftragsabwicklung, Inkassoession

Die zur Einziehung übergebene Forderung wird, sofern nicht ausdrücklich lediglich die Einziehung in fremdem Namen vereinbart wird, dem IKU zum Zwecke der Einziehung abgetreten (§ 398 BGB). Die Abtretung schließt alle Nebenforderungen, die dem Auftraggeber aus dem Gesichtspunkt des Verzugschadens zustehen, wie z. B. Verzugszinsen, Mahnauslagen, Inkassokosten ein. Das IKU ist damit rechtlich Inhaber der einzelnen Forderung, tritt gegenüber dem Schuldner als Gläubiger auf und ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen Klagepartei im gerichtlichen Verfahren. Das IKU kann vom Auftraggeber verlangen, dass die Abtretung der Forderung zusätzlich schriftlich erfolgt und dem Schuldner vom Auftraggeber angezeigt wird. Die abgetretene Forderung verbleibt wirtschaftlich im Vermögen des Auftraggebers.

Das IKU wird die Einziehung der Forderung sachgerecht und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und nach pflichtgemäßem eigenem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen; dabei wird es die berufsrechtlichen Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) beachten und dem Ruf und dem Ansehen des Auftraggebers Rechnung tragen.

Das IKU wird im Rahmen der Forderungseinziehung schriftliche und telefonische Maßnahmen sowie ggf. Besuche beim Schuldner einsetzen, erforderliche Ermittlungen durchführen, Zahlungsverhandlungen schließen und Vollstreckungsmaßnahmen veranlassen.

Das IKU erteilt Sachstandsberichte auf Verlangen des Auftraggebers.

Das IKU ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen zu treffen und Stundungen zu gewähren, soweit die Forderung im Einziehungsverfahren innerhalb eines Jahres, im Überwachungsverfahren innerhalb von 2 Jahren ausgeglichen werden soll.

4. Einschaltung von Vertragsanwälten

Das IKU wird bevollmächtigt, die Angelegenheit - soweit ein gerichtliches Verfahren notwendig wird - zur Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens an seine Vertragsanwälte abzugeben. Soweit die Forderung abgetreten ist, ist das IKU Antragsteller/Kläger im gerichtlichen Verfahren. Ist die Forderung lediglich zum Einzug im fremden Namen übergeben, so ist der Auftraggeber Antragsteller/Kläger und verpflichtet, den Vertragsanwälten auf Anforderung eine Vollmacht auszustellen.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem IKU alle für die Inkassobearbeitung erforderlichen Daten und zweckdienlichen Informationen einschließlich der Daten erfolgter Zahlungen zur Verfügung. Bei Überwachungsaufträgen übermittelt der Auftraggeber dem IKU den Originaltitel sowie ggf. vorhandene Vollstreckungsunterlagen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Auftragserteilung nicht mehr über die Forderung zu verfügen oder mit dem Schuldner in Verhandlungen einzutreten oder gegen diesen unmittelbar oder mittelbar durch Dritte vorzugehen. Er verpflichtet sich dem IKU unverzüglich alle bei ihm eingehenden Zahlungen sowie sonstige den Anspruch des Auftraggebers mindernde Leistungen des Schuldners mitzuteilen.

6. Inkassokosten des Einziehungsverfahrens

(1) Inkassovergütung

a) Regelvergütung (1,0 Geschäftsgebühr gemäß § 4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG) Mit der Auftragserteilung schuldet der Auftraggeber dem IKU nach der Gesamtsumme der einzuziehenden Forderung (Hauptforderung, Zinsen, Mahnauslagen) bei entsprechender Tätigkeit folgende Regelvergütung, zzgl. Auslagen gemäß § 4 Abs. 5 RDGEG i.V.m. Nr. 7002 RVG und geltender gesetzlicher Umsatzsteuer in Anlehnung an das VV RVG:

Wert bis (in EURO)	1,0 fache Regelvergütung	Auslagenpauschale	Mehrwertsteuer	Brutto-Vergütung
50,00	15,00 (0,5 Gebühr)	3,00	3,42	21,42
100,00	24,50 (0,5 Gebühr)	4,90	5,59	34,99
500,00	49,00	9,80	11,17	69,97
1.000,00	88,00	17,60	20,06	125,66
1.500,00	127,00	20,00	27,93	174,93
2.000,00	166,00	20,00	35,34	221,34
3.000,00	222,00	20,00	45,98	287,98
4.000,00	278,00	20,00	56,62	354,62
5.000,00	284,00	20,00	57,76	361,76
6.000,00	295,00	20,00	59,85	374,85
7.000,00	306,00	20,00	61,94	387,94
8.000,00	317,00	20,00	64,03	401,03

(Bei Forderungen über 8.000,00 Euro Regelvergütung auf Anfrage)

b) Vergleichsvergütung

Mit Abschluss eines Vergleiches oder eines Teilzahlungsvergleiches mit dem Schuldner ist eine weitere Gebühr in Höhe von 50% der Regelvergütung vom Auftraggeber zu zahlen, jeweils zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Barauslagen

Barauslagen (z. B. Kosten der Einholung von Auskünften bei Meldeamt, Schuldnerverzeichnis, Gewerbeamt, Handelsregister, IHK, Auskunfteien etc.) sind dem IKU zu erstatten.

Die vorgenannten Inkassokosten nach Ziffer 1 und 2 werden beim Schuldner als Verzugschaden geltend gemacht.

Sollten die vorgerichtlichen Beitreibungsbemühungen des IKU erfolglos bleiben und ein nachfolgendes gerichtliches Beitreibungsverfahren nicht zur Realisierung der Forderung führen, so kann der Auftraggeber die anfallende Inkassovergütung und die Auslagen auch wie folgt begleichen:

Ein Betrag in Höhe der Auslagenpauschale nach vorstehender Tabelle zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro sowie jeweils zzgl. der angefallenen Mehrwertsteuer und die Barauslagen sind bar zu entrichten. Zum Ausgleich der darüber hinausgehenden Vergütungsansprüche des IKU tritt der Auftraggeber seine Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Schuldner an Erfüllung statt an das IKU ab.

7. Kosten der Überwachung titulierter Forderungen

Das IKU berechnet für jeden zur Überwachung übernommenen Titel eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Bei Nichtrealisierung trägt das IKU das volle Kostenrisiko hinsichtlich der Barauslagen (Erfolgsprovision siehe unter Ziffer 10).

8. Fälligkeit der Inkassokosten

Die dem IKU zustehenden Vergütungen und Auslagen werden jeweils mit einer Leistungserbringung des IKU fällig. Sie werden bis zur vollständigen Beendigung des Auftragsverhältnisses gem. Ziffer 14 bzw. bis zu einem Zahlungseingang gestundet. Das IKU ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss bis zur Höhe der entstandenen und voraussichtlich entstehenden Vergütungen und Auslagen zu verlangen bzw. eingehende Schuldnerzahlungen insoweit als Vorschuss einzubehalten.

9. Kosten des gerichtlichen Verfahrens

Die durch das gerichtliche Mahn-, Klage- und das Vollstreckungsverfahren entstehenden Anwaltsgebühren, Auslagen und Gerichtskosten werden vom Auftraggeber getragen und vorrangig beim Schuldner als Verzugschaden geltend gemacht. Vorzuleistende Gerichtskosten sind vom Auftraggeber auf Anforderung vorzuschießen.

10. Erfolgsprovision

Wird die Forderung nach Tätigwerden des IKU eingezogen, so stehen dem IKU als Erfolgsprovision der Betrag der Verzugszinsen und die vorgerichtlichen Mahnauslagen des Auftraggebers zu.

Bei Realisierung im Zuge der Überwachung titulierter Forderungen steht dem IKU von allen eingehenden Geldern nach Ausgleich seiner Barauslagen der Betrag der gezahlten Zinsen zu 100% sowie 40 % des Restbetrages zzgl. M.W.St. als Erfolgsprovision zu.

Der Auftraggeber ist verpflichtet auf alle Zahlungen des Schuldners - auch wenn Dritte mit befreiender Wirkung für diesen leisten - die Erfolgsprovision zu zahlen, soweit Maßnahmen des IKU mitursächlich für die Zahlung waren sowie im Falle einer vom Auftraggeber akzeptierten Aufrechnung mit einer Gegenforderung.

Die Zahlungsverpflichtung tritt auch dann ein, wenn der Schuldner entgegen der Aufforderung des IKU Leistungen direkt an den Auftraggeber erbringt, oder die Ansprüche des Auftraggebers auf andere Weise befriedigt.

11. Abrechnung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf monatliche Auskehrung der auf die Forderung eingehenden Zahlungen, soweit das Fremdgeld aus dem Auftrag nach einem Vorschusseinsbehalt über 100,00 Euro beträgt. Darunter liegende Beträge überweist das IKU spätestens nach 3 Monaten.

Sämtliche bei dem IKU oder dem Auftraggeber eingehenden Zahlungen werden zuerst auf die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich der dem IKU entstandenen Kosten verrechnet (§367 BGB)

12. Sorgfaltspflichten, Haftung

Das IKU haftet bei eigenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie auch bei dem IKU zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das IKU nur, sofern eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Alle vertraglichen Ansprüche gegen das IKU verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung des Auftrags, soweit der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.

13. Datenschutz

Alle Aufträge werden von dem IKU in die Datenverarbeitung übernommen. Das IKU wird im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses alle Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeiten.

14. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet mit der Beitreibung der Forderung oder wenn das IKU nach pflichtgemäßem Ermessen die Aussichtslosigkeit der Beitreibung feststellt. Eine Kündigung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses kann das IKU einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung sowie den Ausgleich der bis dahin entstandenen Barauslagen vom Auftraggeber beanspruchen. Das IKU ist zur Herausgabe des Titels nur gegen Erstattung der Kosten der Umschreibung verpflichtet.

Der Überwachungsauftrag kann erstmals zum Ende des zweiten Jahres nach Aufnahme des Überwachungsverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Rheine. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind.

16. Schlussbestimmungen

Die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen aus diesem Vertrag berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmungen bei Vertragschluss oder aber später unwirksam werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine gesetzlich zulässige Bestimmung als vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an vereinbart, und zwar diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck von Ihrem Sinngehalt her am nächsten kommt.

Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die DATA Med Rheine KG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung.